Hinweise zur Schadvogelabwehr im Weinbau

1. Rebhut

Bei Verwendung von pyrotechnischen Geräten (Schreckschusspistolen) sind die waffenrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der kleine Waffenschein ist weder für Winzer noch für die durch ihn beauftragten Personen zur Weinbergshut notwendig, wenn zugelassene Schreckschusswaffen auf befriedetem landwirtschaftlichem Besitztum (Rebanlagen) zum Vertreiben von Vögeln eingesetzt werden. Der Transport der Schreckschusspistolen von zu Hause zur Rebanlage muss im nicht schuss- und zugriffsbereitem Zustand erfolgen.

2. Aufstellung von Schreckschussapparaten

Besonders die automatisch arbeitenden Schreckschussapparate können zu Beeinträchtigungen in angrenzenden Wohngebieten führen. Die Betreiber solcher Anlagen müssen deshalb die Auflagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzt beachten. Demnach gelten für alle Schussapparate und phonoakustischen Geräte (auch über Funk gesteuerte Anlagen) folgende Mindestabstände:

	Art der Wohnbebauung nach der BauNVO		
max. Schusszahl je Tag	Mischgebiet/Dorfgebiet	Allgemeines Wohngebiet	Reines Wohngebiet
bis 40	300 m	500 m	700 m
41 - 100	500 m	800 m	1000 m

- zu kurze Schussfrequenzen sind wegen Gewöhnungseffekt sinnlos
- die Rohrmündung bzw. der Lautsprecher bei phonoakustischen Geräten muss immer von den Häusern weggerichtet sein. Schallschutz durch eine Strohballenwand bringen einiges.
- Apparate müssen spätestens bei Einbruch der Dunkelheit abgestellt werden, da während der Nacht kein Vogelfraß zu erwarten ist. Morgens die Geräte nicht vor Tagesanbruch einschalten.

3. Rebschutznetze

Im Allgemeinen werden Netze nur in der Nähe von Wohngebieten, größeren Grünbeständen, in Waldnähe oder für Spezialitäten (z.B. Eiswein) angewandt. Hierbei sind einige Punkte zu beachten:

- Maschenweite höchstens 30 mm
- Fadenstärke mindestens 1 mm
- Netze straff spannen
- es dürfen keine losen Netzteile auf dem Boden liegen
- keine grünen und schwarzen Netze und keine Kunststoffgespinste verwenden
- Netze windsicher befestigen
- nach der Traubenlese Netze unverzüglich entfernen
- Reste von Netzen dürfen nicht im Gelände liegen bleiben

Ordnungsgemäßer Aufhängezustand der Netze und die richtige Einstellung der Schreckschussapparate sind häufig zu kontrollieren!

Verstöße gegen diese Vorschriften des Tierschutzgesetzes sind Ordnungswidrigkeiten, die mit hohen Bußgeldern geahndet werden können. 08/2016